

Antrag

des Abg. Andreas Stoch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Energiekostenzuschuss seitens des Landes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Beschlüsse oder Maßnahmen die Landesregierung bereits zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Kosten für Energie getroffen oder ergriffen hat;
2. mit welchen Kosten die Landesregierung für die unter Ziffer 1 genannten Beschlüsse beziehungsweise Maßnahmen jeweils rechnet;
3. wann die in Ziffer 1 genannten Beschlüsse bzw. Maßnahmen in Kraft treten oder ggf. bereitgestellte Mittel ausgezahlt werden;
4. welche Beschlüsse die Landesregierung hinsichtlich des angekündigten Heizkostenzuschusses zum 1. September 2022 gefasst hat;
5. welche Kosten (in Euro) dem Land durch den zum 1. September 2022 auszubehaltenden Heizkostenzuschuss entstehen;
6. welcher Anteil (Betrag, in Euro) des auszubehaltenden Heizkostenzuschusses dem Land vonseiten des Bundes erstattet wird und welchen Anteil das Land selbst trägt;
7. welche originären Mittel des Landes die Landesregierung für die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern angesichts der gestiegenen Kosten für Energie bereitstellt;
8. welche Mittel für die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern in der Planaufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 bereits angemeldet wurden;

Eingegangen: 19.8.2022/Ausgegeben: 26.9.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. welcher Betrag aktuell im Titel „Rücklage für Haushaltsrisiken“ zum 31. Juli 2022 zur Verfügung steht;
10. zu welchem Zinssatz die Landesregierung, auf Grundlage des aktuellsten Ratings seitens Standard & Poor's (AA+), Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen könnte;
11. wie sie die Haushaltslage des Landes im Vergleich zu den weiteren Ländern in der Bundesrepublik bewertet.

19.8.2022

Stoch, Fink, Binder, Gruber, Rivoir SPD

Begründung

Die aktuell steigenden Preise an den Energiemärkten setzten vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern zu. Das seitens der Bundesregierung im März 2022 verabschiedete Heizkostenzuschussgesetz ermöglicht es den Ländern, einem empfangsberechtigten Personenkreis Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen. Dieser Antrag soll den geplanten Umfang und die möglicherweise zur Verfügung stehenden Mittel in Erfahrung bringen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. September 2022 Nr. MLW26-27-133/63 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Beschlüsse oder Maßnahmen die Landesregierung bereits zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger vor dem Hintergrund der stark angestiegenen Kosten für Energie getroffen oder ergriffen hat;*
- 2. mit welchen Kosten die Landesregierung für die unter Ziffer 1 genannten Beschlüsse beziehungsweise Maßnahmen jeweils rechnet;*
- 3. wann die in Ziffer 1 genannten Beschlüsse bzw. Maßnahmen in Kraft treten oder ggf. bereitgestellte Mittel ausgezahlt werden;*
- 7. welche originären Mittel des Landes die Landesregierung für die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern angesichts der gestiegenen Kosten für Energie bereitstellt;*

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

8. welche Mittel für die Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern in der Planaufstellung des Doppelhaushalts 2023/2024 bereits angemeldet wurden;

Zu 1. bis 3. sowie zu 7. und 8.:

Die Ziffern 1 bis 3 sowie die Ziffern 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung sieht die hohen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger infolge der Energiekrise mit großer Sorge. Über die energiepolitischen, ökonomischen und sozialen Aspekte und Folgen der steigenden Energiekosten befindet sich die Landesregierung im stetigen und intensiven Austausch mit allen Akteuren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Im Rahmen der föderalen Aufgabenverteilung sind Entscheidungen und Maßnahmen zur direkten finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger Aufgabe des Bundes. Die Landesregierung wirkt hieran – soweit von der Bundesregierung ermöglicht – über die Bund-Länder-Zusammenarbeit mit. Hervorzuheben ist der einmalige Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende, von dem rund 72 000 Haushalte im Land profitieren. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen setzt sich hier dafür ein, dass die Berücksichtigung der Energiekosten dauerhaft im Wohngeldgesetz verankert werden, damit das Wohnen für Wohngeldbeziehende auch bei weiter steigenden Energiepreisen bezahlbar bleibt.

Mit der Unterzeichnung der Initiative zur Energieeinsparung und effizienten Energienutzung in einkommensschwachen Haushalten in Baden-Württemberg am 19. November 2019 haben sich vier baden-württembergische Ministerien und vierzehn weitere Institutionen und Verbände verpflichtet, die Energieberatung für einkommensschwache Haushalte auszubauen und Versorgungsunterbrechungen zu vermeiden. Ein Ziel dieser Initiative ist es, die Bürgerinnen und Bürger mittelbar über Energieeinsparungen finanziell zu entlasten. Dabei übernimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Federführung bei der Organisation eines Erfahrungsaustausches in Form eines Runden Tisches auf Landesebene, welcher in regelmäßigen Abständen stattfindet. Die konkrete Umsetzung von Maßnahmen soll vor allem auf Ebene der Land- und Stadtkreise im Rahmen von lokalen Runden Tischen vorangetrieben werden. Diese lokalen Runden Tische verfolgen das Ziel, konkrete Maßnahmen vor Ort hinsichtlich des Ausbaus der Energieberatung und der Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen zu planen und umzusetzen.

Das Umweltministerium fördert seit Anfang 2022 eine Personalstelle bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, um speziell die Energieberatung für einkommensschwache Haushalte und die lokalen Runden Tische zu unterstützen. Für diese Stelle sind im Haushalt 2022 rund 110 000 Euro bereitgestellt. Eine Weiterführung für die Jahre 2023 und 2024 ist vorgesehen.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz fördert die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Die Nachfrage nach Beratungen der Verbraucherzentrale überstieg bereits im Jahr 2021 deutlich die verfügbaren Kapazitäten und steigt derzeit nochmals rapide weiter an. Engpass bei der Kapazitätsausweitung ist insbesondere die mangelnde Verfügbarkeit von Energieberaterinnen und Energieberatern.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass die wesentlichen Entlastungsmaßnahmen mit Blick auf die aktuell steigenden Energiekosten für Bürgerinnen und Bürger auf Bundesebene auf den Weg gebracht werden müssen. Hierzu hat die Bundesregierung bereits zwei Entlastungspakete umgesetzt. Dabei umfasste das erste Entlastungspaket insbesondere die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022, einen einmaligen Heizkostenzuschuss (vgl. hierzu näher unter Ziffern 4 bis 6) und eine Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrags, des Grundfreibetrags sowie der Pendlerpauschale.

Das zweite Entlastungspaket beinhaltete eine einmalige Energiepreispauschale, einen Kinderbonus, Einmalzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen und Arbeitslosengeld, eine vorübergehende Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe sowie das Neun-Euro-Ticket für den ÖPNV.

Die Landesregierung trägt diese Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung und deren finanzielle Auswirkungen mit und beteiligt sich an ihrer weiteren Ausgestaltung.

Am 4. September 2022 hat die Bundesregierung Eckpunkte eines dritten Entlastungspakets vorgelegt. Als zentrale Maßnahme ist eine Strompreisbremse für den Basisverbrauch privater Haushalte sowie kleiner und mittelständischer Unternehmen vorgesehen, die über Einführung einer Erlösobergrenze in der Stromerzeugung finanziert werden soll. Weitere Maßnahmen umfassen Entlastungen bei den steigenden Netzentgelten, eine Verschiebung der Anhebung der CO₂-Preise um ein Jahr sowie zusätzliche Entlastungen für Geringverdiener.

Die beiden bereits umgesetzten Entlastungspakete haben ein Gesamtvolumen von rund 30 Mrd. Euro. Diese und das geplante weitere Entlastungspaket haben teils erhebliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Dies gilt insbesondere für Steuererleichterungen und andere Maßnahmen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, die zu signifikanten strukturellen Mindereinnahmen in Baden-Württemberg führen. So bewirkt allein das Steuerentlastungsgesetz 2022 Mindereinnahmen von rund 705 Mio. Euro für das Land und rund 580 Mio. Euro für unsere Kommunen. Die genauen Auswirkungen sind vor allem im Hinblick auf die angekündigten weiteren Entlastungen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht hinreichend konkret und verlässlich bezifferbar.

4. welche Beschlüsse die Landesregierung hinsichtlich des angekündigten Heizkostenzuschusses zum 1. September 2022 gefasst hat;

Zu 4.:

Der einmalige Heizkostenzuschuss ist bundesrechtlich geregelt und bereits umgesetzt (Gesetz vom 29. April 2022, BGBl. I S. 698). Er zielt auf eine passgenaue Unterstützung einkommensschwächerer Haushalte mit Blick auf stark gestiegene Energiekosten für den Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022.

Berechtigte Personenkreise sind

- (a) Wohngeldbeziehende nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- (b) nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende im Leistungsbezug nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),
- (c) Aufstiegsfortbildungsteilnehmende im Leistungsbezug mit Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG),
- (d) nicht bei den Eltern wohnende Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und
- (e) Menschen mit Behinderungen, denen Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III bewilligt wurde.

Seitens des Landes musste für die Fallgruppen (a) bis (c) eine Zuständigkeitsregelung getroffen werden, die durch die Verordnung vom 26. Juli 2022, GBl. S. 427, im Gleichlauf mit der Gewährung der Leistungen nach dem WoGG, nach dem BAföG und nach dem AFBG erfolgt ist.

Die Fallgruppen (d) und (e) fallen in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.

5. welche Kosten (in Euro) dem Land durch den zum 1. September 2022 auszubehaltenden Heizkostenzuschuss entstehen;

6. welcher Anteil (Betrag, in Euro) des auszubehaltenden Heizkostenzuschusses dem Land vonseiten des Bundes erstattet wird und welchen Anteil das Land selbst trägt;

Zu 5. und 6.:

Die Ziffern 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Finanzierung des einmaligen Heizkostenzuschusses erfolgt durch den Bund. Für die zu Ziffer 4 genannten Fallgruppen (a) bis (c) wird der Heizkostenzuschuss seitens des Landes an die Berechtigten ausgezahlt und anschließend vom Bund erstattet, vgl. § 5 des Bundesgesetzes vom 29. April 2022, BGBl. I S. 698.

Kosten entstehen den Landesbehörden als Erfüllungsaufwand etwa in Form der erforderlichen Anpassungen der IT-Fachverfahren zur automatisierten Bewilligung und Auszahlung des einmaligen Heizkostenzuschusses für alle drei genannten Leistungsbereiche WoGG, BAföG und AFBG zusammen in Höhe von geschätzt ca. 210 000 Euro, davon für WoGG 130 000 Euro, für BAföG 60 000 Euro, für AFBG 20 000 Euro.

Eine dauerhafte Berücksichtigung der Energiekosten im Wohngeld samt Dynamisierung sowie auch eine Ausweitung des berechtigten Personenkreises sollen mittels einer großen Wohngeldreform 2023 erfolgen und an deren Finanzierung die Länder hälftig zu 50 Prozent beteiligt werden sollen, wie dies zu den laufenden Wohngeldleistungen bereits in § 32 WoGG geregelt ist.

9. welcher Betrag aktuell im Titel „Rücklage für Haushaltsrisiken“ zum 31. Juli 2022 zur Verfügung steht;

Zu 9.:

Im Staatshaushaltsplan 2022 ist eine Zuführung an die Rücklage für Haushaltsrisiken in Höhe von 1 521,5 Mio. Euro veranschlagt. Gegenwärtig sind die Mittel der Rücklage für Haushaltsrisiken vollständig mit Einwilligungen und Vormerkungen belegt. Das Ministerium für Finanzen geht derzeit von der vollständigen Inanspruchnahme der in der Rücklage vorhandenen Mittel aus.

10. zu welchem Zinssatz die Landesregierung auf Grundlage des aktuellsten Ratings seitens Standard & Poor's (AA+), Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen könnte;

Zu 10.:

Der Zinssatz für Kreditaufnahmen des Landes ist marktabhängig. Die Schwankungsbreite der Zinssätze ist im Jahr 2022 sehr hoch. Derzeit sind Kreditaufnahmen mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu einem Effektivzins von rund 2,30 Prozent möglich (Stand 31. August 2022), während für die gleiche Laufzeit Ende 2021 der effektive Zinssatz für das Land noch nahe 0 Prozent gewesen wäre. Angesichts der sehr volatilen Lage kann allerdings keine sichere Prognose für die kommenden Monate abgegeben werden.

11. wie sie die Haushaltslage des Landes im Vergleich zu den weiteren Ländern in der Bundesrepublik bewertet.

Zu 11.:

Baden-Württemberg war und ist auch in der Pandemie und jetzt in Krisenzeiten finanziell handlungsfähig. Die stabile Haushaltslage wurde jüngst im August 2022 durch die Ratingagenturen Standard & Poor's sowie Moodys bestätigt. Mit dem Staatshaushaltsplan 2022 wurde für die zum damaligen Zeitpunkt bekannten Risiken vorgesorgt.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen